

Sitzungsvorlage Nr. 1822/2019



Federführendes Amt:	Hauptamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Vorberatung	Ausschuss für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport	21.05.2019	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	25.06.2019	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen

Beschlussvorschlag

1. Die Entgelte für die Schülerbetreuung, welche bislang separat erfasst wurden, werden in die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen integriert und an den tatsächlichen Betreuungsumfang entsprechend angepasst.
2. Der Gemeinderat beschließt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2,3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rudersberg entsprechend Anlage 1 zur Drucksache.
3. Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Sachverhalt

Die Betreuungsgebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten sind jährlich anzupassen. Grundlage hierfür sind die Landesrichtsätze. Dies geschah zuletzt mit Beginn des neuen Kindergartenjahres zum 01.09.2018 mit Beschluss vom Gemeinderat am 28.06.2018 (Sitzungsvorlage 1622/2018) entsprechend der Landesrichtsätze.

Gemäß den Landesrichtsätzen für Elternbeiträge, ausgegeben vom Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg sowie von den vier Kirchenleitungen in Baden-Württemberg und deren Spitzenverbände, wird den kommunalen und kirchlichen Trägern empfohlen, die Gebühren jährlich an diese statistisch ermittelten Landesrichtsätze anzupassen. Die Landesrichtsätze verfolgen das Ziel, einen konstanten Betrag der Betriebskosten durch die Betreuungsgebühren abzudecken und somit eine gerechte Lastenverteilung zwischen Eltern, der Gemeinde und dem Land zu entwickeln.

In Rudersberg wurden im Bereich des Kindergartens (Kinder über drei Jahre) die Gebühren in den letzten Jahren entsprechend der Landesrichtsätze angepasst. Eine deutliche Abweichung besteht noch im Bereich der Gebühren für die Krippenbetreuung U3.

Bereich Kindergarten

Für das Kindergartenjahr 2019/2020 werden die Betreuungsgebühren des Kindergartens entsprechend der landesweiten Empfehlung um ca. 3% angepasst und dadurch die laufenden Tarifierungen bei den Personalkosten berücksichtigt. Auf eine außerordentliche Erhöhung kann beim Kindergarten in diesem Jahr verzichtet werden.

Ein Standard-Kindergartenplatz (6 Stunden Betreuung) mit Verlängerten Öffnungszeiten kostet so anstatt bislang 124 € zukünftig 128 € pro Monat (ab 01.09.).

Die monatliche Betreuungsgebühr für Kindergärten (Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt) ab 01.09.2019 bei VÖ 6-Betreuung sieht wie folgt aus:

	<i>Betreuungsumfang</i>			
	bis 30 Stunden (VÖ 6)	Ganztag 3 Tage/Woche +2 Tage VÖ 6	Ganztag 4 Tage/Woche + 1 Tag VÖ 6	Ganztag 5 Tage/Woche
1 Kind <i>i.d. Familie</i>	128,00 € (alt 124,00 €)	224,00 € (alt 217,00 €)	255,00 € (alt 248,00 €)	287,00 € (alt 279,00 €)
2 Kinder <i>i.d. Familie</i>	98,00 € (alt 95,00 €)	171,00 € (alt 166,40 €)	196,00 € (alt 190,20 €)	220,00 € (alt 214,00 €)
3 Kinder <i>i.d. Familie</i>	65,00 € (alt 63,00 €)	114,00 € (alt 110,40 €)	130,00 € (alt 126,20 €)	146,00 € (alt 142,00 €)
4 Kinder <i>i.d. Familie und mehr</i>	22,00 € (alt 21,00 €)	38,00 € (alt 36,60 €)	43,00 € (alt 41,80 €)	48,00 € (alt 47,00 €)

Bereich Kinderkrippe

Bei den Krippengebühren besteht im Gegensatz zu den Kindergartengebühren eine erhebliche Abweichung zu den Landesrichtsätzen. In den vergangenen Jahren gab es im Vergleich zum Bereich des Kindergartens keine einheitlichen Kostenempfehlungen für den Krippenbereich. Die neuen Landesrichtsätze unterscheiden sich demnach erheblich zu den bisherigen Betreuungsgebühren.

Für einen Standard-Krippenplatz (1 Kind i.d. Familie u.18 Jahre) in VÖ6-Betreuung sehen die Landesrichtsätze eine Betreuungsgebühr von 376,00 € vor. In Rudersberg wurden hierfür bislang 292,00 € erhoben.

Aufgrund der großen Differenz empfiehlt die Verwaltung eine schrittweise Anpassung der Gebührensätze an die Landesrichtwerte in einem Zeitraum von drei Jahren, damit die Anpassung möglichst sozialverträglich stattfinden kann. In der vorliegenden Satzung ist entsprechend eine Anpassung um ca. 1/3 des Differenzbetrages berücksichtigt.

Die monatliche Betreuungsgebühr für Kinderkrippen (Kinder im Alter von einem bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) ab 01.09.2019 gestaltet sich daher wie folgt:

	<i>Betreuungsumfang</i>			
	bis 30 Stunden (VÖ 6)	Ganztag 3 Tage/Woche +2 Tage VÖ 6	Ganztag 4 Tage/Woche + 1 Tag VÖ 6	Ganztag 5 Tage/Woche
1 Kind <i>i.d. Familie</i>	326,00 € (alt 292,00 €)	437,00 € (alt 391,60 €)	474,00 € (alt 424,80 €)	511,00 € (alt 458,00 €)
2 Kinder <i>i.d. Familie</i>	243,00 € (alt 218,00 €)	325,00 € (alt 292,40 €)	353,00 € (alt 317,20 €)	381,00 € (alt 342,00 €)
3 Kinder <i>i.d. Familie</i>	165,00 € (alt 147,00 €)	220,00 € (alt 196,80 €)	239,00 € (alt 213,40 €)	257,00 € (alt 230,00 €)
4 Kinder <i>i.d. Familie und mehr</i>	65,00 € (alt 58,00 €)	87,00 € (alt 77,80 €)	94,00 € (alt 84,40 €)	102,00 € (alt 91,00 €)

Bereich Schülerbetreuung

Die Betreuungsgebühren für die Schülerbetreuung am Schulzentrum Rudersberg und an den Grundschulen in Schlechtbach und Steinenberg waren in der bisherigen Gebührensatzung nicht enthalten. Diese Entgelte wurden bislang separat behandelt. Jetzt werden diese in die Satzung aufgenommen.

Die Entgelte für die Schülerbetreuung an den Standorten Rudersberg und Schlechtbach waren zuletzt im Zusammenhang mit der Schaffung der Flexiblen Nachmittagsbetreuung/Modul 2 der Schülerbetreuung am Schulzentrum durch Beschluss des Gemeinderats am 18.07.2017 behandelt worden. Eine Anpassung der Gebühren fand dabei nicht statt, lediglich eine anteilige Berechnung der Betreuungsstunden für das Modul 2. Die Entgelte für das Betreuungsangebot am Standort Steinenberg wurden vom Gemeinderat am 12.07.2016 letztmalig behandelt, im Zuge der Ausweitung der damaligen Betreuungszeiten bis 14.00 Uhr.

Die Berechnungsbasis für die Höhe der Betreuungsgebühren in der Schülerbetreuung stammt aus dem Jahr 2003. Bei der nun erfolgten Aufarbeitung des Sachverhaltes und der dabei durchgeführten Prüfung der Angebotsformen, Betreuungszeiten und Gebühren wurde

festgestellt, dass die Betreuungsgebühren nicht den tatsächlichen jeweiligen Stundensätzen entsprechen bzw. sich nicht adäquat zu der Ausweitung der Betreuungsstunden mitentwickelt haben.

Im Modul 1 der Verlässlichen Grundschulbetreuung/Kernzeit (Rudersberg und Schlechtbach) werden aktuell insgesamt 13,56 h/Woche Schülerbetreuung angeboten. Im Modul 2 des freiwilligen Angebotes der Gemeinde zur Flexiblen Nachmittagsbetreuung werden derzeit 11h/Woche Schülerbetreuung angeboten. Und im Rahmen der Schülerbetreuung der Verlässlichen Grundschule/Kernzeit in Steinenberg werden zur Zeit 18,75 h/Woche Schülerbetreuung angeboten.

Die Betreuungsgebühren für die Schülerbetreuung wurden entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeiten neu berechnet. Dies führt vereinzelt zu deutlichen Abweichungen, da sich das Angebot in den letzten Jahren wie beschrieben deutlich erweitert und verbessert hat.

Die monatlichen Betreuungsgebühren für die Schülerbetreuung ab 01.09.2019 sehen daher wie folgt aus:

	Schulzentrum Rudersberg/ Grundschule Schlechtbach	Schulzentrum Rudersberg	Grundschule Steinenberg
	Modul 1 Verlässliche Grundschule/Kernzeit 7.00 - 8.40 Uhr und 12.05 - 13.00 Uhr (Mo-Do) 7.00-8.40 Uhr und 11.25-13.00 Uhr (Fr)	Modul 2 Flexible Nachmittagsbetreuung 15.15 Uhr bis 17.00 Uhr (Mo-Do) 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Fr)	Modul 1 Verlässliche Grundschule/Kernzeit 7.30 - 8.45 Uhr und 11.30-14.00 Uhr (Mo-Fr)
1 Kind <i>i.d. Familie</i>	49,00 € (alt 45,00 €)	43,00 € (alt 37,00 €)	68,00 € (alt 49,00 €)
2 Kinder <i>i.d. Familie</i>	38,00 € (alt 35,00 €)	33,00 € (alt 29,00 €)	53,00 € (alt 38,00 €)
3 Kinder <i>i.d. Familie</i>	25,00 € (alt 23,00 €)	22,00 € (alt 19,00 €)	35,00 € (alt 25,00 €)
4 Kinder <i>i.d. Familie und mehr</i>	9,00 € (alt 8,00 €)	8,00 € (alt 7,00 €)	12,00 € (alt 9,00 €)

Zukünftig erfolgt eine Fortschreibung der Gebühren der Schülerbetreuung aller Standorte stets im Zusammenhang mit den Landesrichtsätzen für den Kindertagesbetreuungsbereich. Um hohe Steigerungsraten zu vermeiden, sollen die Betreuungsgebühren auch in Zukunft regelmäßig jährlich angepasst werden.

Mit Verabschiedung der vorliegenden Satzung werden die Berechnungsgrundlagen vereinheitlicht. Grundsätzlich wird ab dem 4. Kind einer Familie (u. 18 Jahren) die geringste Betreuungsgebühr erhoben.

Auch die örtlichen kirchlichen Kindergartenträger wenden die Sätze der Gemeinde Rudersberg an. In den Verträgen mit den kirchlichen Trägern ist festgelegt, dass der jeweilige Landesrichtsatz zur Anwendung kommen soll. Dies wird mit der Gebührenanpassung erfüllt.

Sofern bei den Kindergartengebühren die Betreuungsgebühr auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Landesrichtsatz festgelegt wird, hätte die Gemeinde den Kirchen den daraus entstehenden Beitragsausfall zu ersetzen.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Anlage/n:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kinderbetreuungseinrichtungen